



Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet **"Nethe"** in den Städten Bad Driburg, Willebadessen, Brakel und Höxter,
Kreis Höxter, vom 03. Dezember 2003

Aufgrund § 42 a Absatz 1 und 3 sowie § 42 d in Verbindung mit § 8, § 20, § 34 Absatz 1, § 48 c und § 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791) und § 12, § 25 und § 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2 / SGV. NRW. 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, circa 675 Hektar große Gebiet „Nethe“ wird unter Naturschutz gestellt. Der überwiegende Teil des geschützten Gebietes ist als FFH-Gebiet „Nethe“ (DE-4320-305) gemäß Artikel 3 Absatz 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Bad Driburg

Gemarkung Neuenheerse

- Flur 9, Flurstücke 1 teilweise, 2, 49 teilweise.
- Flur 10, Flurstück 1 teilweise.
- Flur 14, Flurstücke 99, 100, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 108 teilweise, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 123, 446 teilweise, 667 und 670.

Gemarkung Willebadessen

- Flur 2, Flurstücke 7 teilweise, 9, 10, 11 teilweise, 15 teilweise, 16, 18.
- Flur 3, Flurstücke 1 teilweise, 5, 6 teilweise, 21, 22, 23, 24 teilweise, 38 teilweise, 39 teilweise, 41, 42, 43 teilweise, 45 teilweise, 49 teilweise, 53 teilweise, 54 teilweise, 57 teilweise, 96, 97 teilweise, 105 teilweise, 108 teilweise, 109 teilweise, 111 teilweise, 112, 113, 114, 115, 116, 119.
- Flur 5, Flurstücke 56 teilweise, 118 teilweise.
- Flur 6, Flurstücke 83, 87 teilweise, 88 teilweise, 90 teilweise, 91 teilweise, 92 teilweise, 93 teilweise, 94 teilweise, 95 teilweise, 97 teilweise, 98 teilweise, 99, 102 teilweise, 110, 111, 113, 114, 119 teilweise, 126 teilweise, 127 teilweise, 211 teilweise, 239, 240, 241, 242, 275 teilweise, 295 teilweise, 296 teilweise, 297 teilweise, 303 teilweise, 306 teilweise, 307 teilweise, 308, 309, 310, 311, 312, 316 teilweise, 317, 327, 328, 331 teilweise, 332, 337.



- Flur 13, Flurstück 13 teilweise.
- Flur 14, Flurstücke 9 teilweise, 10 teilweise, 11 teilweise, 12 teilweise, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 teilweise, 23 teilweise, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 41, 42 teilweise, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 192 teilweise, 206, 221, 222.
- Flur 15, Flurstücke 315, 316, 322 teilweise.
- Flur 16, Flurstücke 152, 156, 168, 207, 239, 240, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 413, 414, 461, 462, 464, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478 teilweise, 479, 480.
- Flur 19, Flurstücke 7 teilweise, 11 teilweise, 12 teilweise, 13 teilweise, 37 teilweise, 91 teilweise, 93 teilweise, 96, 97 teilweise, 106 teilweise, 107 teilweise, 108 teilweise, 109 teilweise, 110 teilweise, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 120 teilweise, 124 teilweise.

Gemarkung Fölsen

- Flur 1, Flurstücke 13 teilweise, 16 teilweise, 18 teilweise, 116, 117, 119, 120, 121, 125, 126, 127, 128, 156, 171 teilweise, 180 teilweise, 182 teilweise, 185 teilweise, 186 teilweise.
- Flur 4, Flurstücke 3, 96 teilweise, 98, 102, 103, 104, 106, 111 teilweise, 112, 162, 164, 165, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 189, 190, 191, 215 teilweise, 219, 234, 291, 300, 301 teilweise, 302 teilweise, 303, 311, 400, 401, 403, 404, 405, 406, 449, 494, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 537, 538, 539, 540, 541 teilweise, 546, 547, 600, 635 teilweise, 636 teilweise, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 692, 693, 694, 695, 696, 698 teilweise, 709.

Gemarkung Niesen

- Flur 1, Flurstücke 146, 147, 148, 296, 297, 298, 299, 414 teilweise, 441 teilweise, 443, 444, 445, 446 teilweise, 447 teilweise, 448 teilweise.
- Flur 3, Flurstücke 5 teilweise, 32 teilweise, 33, 61 teilweise.
- Flur 6, Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22 teilweise, 23 teilweise, 36, 37, 39, 40, 41, 42 teilweise, 43, 193, 226 teilweise, 228 teilweise, 229, 235, 236, 237, 239, 240, 337 teilweise, 374.
- Flur 7, Flurstücke 142 teilweise, 162, 163 teilweise, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 292 teilweise, 347, 349, 350, 351, 435, 458 teilweise.
- Flur 8, Flurstücke 5, 14, 15, 16, 17, 19, 48 teilweise, 164, 169, 170, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 220, 221, 261, 262, 263, 264, 265, 273 teilweise.

Gemarkung Helmern

- Flur 2, Flurstück 45 teilweise.



Stadt Brakel

Gemarkung Hemsben

- Flur 7, Flurstücke 25 teilweise, 28 teilweise, 30, 31 teilweise, 35 teilweise, 36 teilweise, 37 teilweise, 38 teilweise, 39 teilweise, 40, 43 teilweise, 45 teilweise, 74 teilweise, 77, 78.
- Flur 8, Flurstücke 25, 45 teilweise, 61 teilweise, 75 teilweise, 76 teilweise, 77 teilweise, 271 teilweise, 298 teilweise.
- Flur 9, Flurstücke 78 teilweise, 85 teilweise, 87 teilweise, 88 teilweise, 92 teilweise, 93 teilweise, 119 teilweise, 120 teilweise, 122 teilweise, 123 teilweise.
- Flur 11, Flurstücke 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 69, 70, 71, 72.

Gemarkung Rheder

- Flur 1, Flurstücke 3, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 77, 84 teilweise.
- Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3, 5, 6, 57 teilweise, 59, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162 teilweise, 164 teilweise, 174, 175 teilweise.
- Flur 7, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 22, 106, 107, 108 teilweise, 110, 111, 322 teilweise, 381 teilweise, 382 teilweise.
- Flur 8, Flurstück 7 teilweise.

Gemarkung Erkeln

- Flur 4, Flurstücke 23, 24, 28 teilweise, 45, 46, 58, 59, 60, 61, 62, 178 teilweise, 203, 224 teilweise, 239 teilweise, 255 teilweise, 256, 257 teilweise.
- Flur 5, Flurstücke 29, 30, 31, 32, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45 teilweise, 46 teilweise, 47 teilweise, 48, 49, 50, 55 teilweise, 56 teilweise, 57, 72, 73, 74, 173, 174, 175, 176, 177, 185 teilweise, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 225 teilweise, 227 teilweise, 228.
- Flur 12, Flurstücke 64, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 86, 88 tlw., 89 tlw., 90, 98, 99, 101, 103 teilweise, 104, 105, 106, 107, 111 teilweise, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 151, 152 teilweise.
- Flur 13, Flurstücke 2, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 81, 82, 83, 84, 85, 86.

Gemarkung Beller

- Flur 1, Flurstücke 10, 11 teilweise.
- Flur 4, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8.
- Flur 5, Flurstücke 55 teilweise, 56 teilweise, 60 teilweise, 83 teilweise.
- Flur 6, Flurstücke 1, 2 teilweise, 3, 38, 39, 40, 41, 42, 43 teilweise, 44 teilweise, 45, 46.



Gemarkung Brakel

- Flur 47, Flurstücke 17, 18, 19, 20, 24 teilweise, 52 teilweise, 59 teilweise, 60 teilweise, 62 teilweise, 65, 66 teilweise, 68 teilweise, 75, 76, 77, 79, 80, 85, 86, 89, 91, 92, 93.
- Flur 48, Flurstücke 13 teilweise, 19, 20, 21 teilweise, 24, 28, 31, 47 teilweise, 62, 63, 85, 146, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 159, 167, 190, 194, 195, 196, 197.
- Flur 50, Flurstücke 2 teilweise, 11, 14 teilweise, 26 teilweise, 37, 38, 42 teilweise, 44 teilweise, 76 teilweise, 84, 100, 102, 103, 110 teilweise.

Gemarkung Riesel

- Flur 1, Flurstücke 227 teilweise, 247 teilweise, 248 teilweise, 249, 250, 251, 252, 253, 333 teilweise.
- Flur 4, Flurstücke 13, 41, 45, 47, 49 tlw., 53, 59, 60, 61, 62, 68, 86, 88, 89, 92 teilweise, 93, 94, 95 teilweise, 97 teilweise, 98, 99 teilweise, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108.
- Flur 8, Flurstücke 74, 80 teilweise, 81, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 109, 110, 111, 112, 117 teilweise, 118 teilweise, 119, 120, 230, 231, 307 teilweise, 331, 332, 333.
- Flur 9, Flurstücke 104 teilweise, 105 teilweise, 106 teilweise, 107, 108, 109, 110, 114, 115, 116, 117, 121, 122, 123, 124, 125, 126.

Gemarkung Gehrden

- Flur 5, Flurstücke 94, 95, 274, 275, 281, 282, 283, 284, 285, 302 teilweise.
- Flur 6, Flurstücke 17, 25, 29, 81, 82, 83, 84, 112 teilweise, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 148, 150 teilweise, 158 teilweise.
- Flur 8, Flurstücke 164, 165, 230, 231, 232, 234, 236, 238, 376, 377, 378, 386, 387, 388, 389, 396, 415, 430, 444 teilweise, 445, 446;

Gemarkung Siddessen

- Flur 4, Flurstücke 88 teilweise, 308 teilweise, 315 teilweise, 318, 319, 320, 364 teilweise, 368, 443 teilweise.
- Flur 5, Flurstücke 52, 54 teilweise, 56, 58, 61, 62, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 90, 91, 92, 93, 94, 117, 172, 177 teilweise, 187, 196, 197, 198, 199, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 214, 215, 216, 218, 219 teilweise, 257, 259, 262 teilweise.
- Flur 6, Flurstücke 1 teilweise, 3, 4 teilweise, 23 tlw., 25, 26, 33, 58, 59, 67, 72, 73, 74, 94, 95, 96, 97, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 132.



Stadt Höxter

Gemarkung Ottbergen

- Flur 4, Flurstücke 6, 7, 40, 42, 97 teilweise, 98, 103, 104, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 143 teilweise, 146, 158, 159, 160 teilweise, 164 teilweise, 217, 224 tlw., 244, 251, 252, 253, 280 teilweise, 292, 293, 294, 295 teilweise, 296, 297, 298, 311.
- Flur 5, Flurstücke 104, 105, 244, 245, 246, 249, 250, 270, 271, 356 teilweise.
- Flur 6, Flurstücke 58, 216, 217;

Gemarkung Bruchhausen

- Flur 4, Flurstücke 1/1, 4 teilweise.
- Flur 5, Flurstücke 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 19/1, 20, 21, 22, 23, 25, 26/1, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36/1, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53/5 teilweise, 55/1, 58/1, 61/1, 63/1, 64, 65, 66/1, 69 teilweise, 79/1, 82/1, 84, 87/1, 89/1, 89/2, 91/2, 91/3 teilweise, 94 tlw., 100, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 112 tlw., 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 124/24, 129/15, 138/47, 139/47, 146/28, 147/28, 152/80, 153/80, 182/97 teilweise, 183/97, 186/97 teilweise, 193/2, 195/102 teilweise, 205, 206, 208, 214, 220 teilweise, 221 teilweise, 222 teilweise, 223 teilweise, 224 teilweise, 225, 226 teilweise, 227 teilweise, 228, 229, 230, 231 teilweise, 232 teilweise.
- Flur 7, Flurstücke 70, 471, 472, 474, 475, 476/1, 478, 500, 501/1, 501/3 tlw., 501/4, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 531 teilweise, 532/1, 532/2 teilweise, 535 teilweise, 537, 538, 539, 540, 558, 567/1, 567/2, 572, 575, 811/532, 835/473, 839/534, 840/534, 841/534, 847/473, 848/473, 896/556 teilweise, 897/557, 929/563, 936, 937, 940, 941 teilweise, 1052, 1053, 1062, 1075, 1077 teilweise, 1160 teilweise.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:50000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5000 (Naturschutzkarte in 6 Teilkarten, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Detmold
- b) Kreisverwaltung Höxter
- c) Stadtverwaltung Bad Driburg
- d) Stadtverwaltung Willebadessen
- e) Stadtverwaltung Brakel
- f) Stadtverwaltung Höxter



§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung des gesamten, durch fließgewässer-dynamische Prozesse geprägten Auenbereiches der Nethe, der mit seinen unterschiedlichen Lebensraumtypen und Nutzungen als ökologische Einheit zu betrachten ist.

Im Einzelnen sind dies insbesondere folgende Lebensräume:

- naturnah verlaufende Gewässerabschnitte der Nethe und ihrer Zuflüsse mit ihrem regional typischen Arteninventar an Ufer- und Unterwasservegetation, ihrer großen Tiefen- und Breitenvarianz mit Flach- und Steilufern, Kiesbänken und Kolken;
 - Quellbereiche, Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte, Röhrichte sowie Seggenrieder;
 - kalkreiche Niedermoore mit ihrer orchideenreichen Kleinseggen- und Binsenvegetation;
 - Grünlandgesellschaften der Gewässeraue in ihrer Funktion als Lebensraum und Puffer für das Fließgewässer, insbesondere die extensiv genutzten Mähwiesen und Weiden feuchter und nasser Standorte sowie Magerrasen;
 - Auen- und Erlenbruchwälder sowie die Ufergehölze, markante Einzelbäume und Baumreihen, Baumgruppen und Hecken;
 - Kalk-Buchenwälder in ihren verschiedenen Ausprägungen;
- b) zur Sicherung und Förderung der Funktion des Fließgewässers sowie des Talraumes als Ausbreitungskorridor für die standortheimischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Groppe und des Bachneunauges. Ein wesentliches Ziel hierfür ist die Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und des naturnahen Charakters der Aue;
- c) aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen, landeskundlichen und biogeografischen Gründen;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- e) zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um die folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes „Nethe“ (DE-4320-305) ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (NATURA 2000-Code 3260),
 - Feuchte Hochstaudenfluren (NATURA 2000-Code 6430),
 - Kalkreiche Niedermoore (NATURA 2000-Code 7230).



Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für den folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und die folgenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (NATURA 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum),
- Groppe (*Cottus gobio*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

Des Weiteren hat das FFH-Gebiet Bedeutung für folgende Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich der Artikel 4 der „Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) bezieht:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Wachtelkönig (*Crex crex*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) und
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*).

§ 3 Allgemeine Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- 2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. Die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren und auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässer-unterhaltung;
 - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung von Jagd und Fischerei sowie das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von schwerem Wild;
 - c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;



- d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
- e) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- f) die Nutzung der bestehenden Furten in der Nethe im bisherigen Umfang zur Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen;

2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 255 / SGV. NRW. 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Biotopschutz, nicht zuwiderlaufen;
- b) die Errichtung von Viehunterständen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- c) die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze durch den Straßenbaulastträger im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- 3 Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die Errichtung oder Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
- b) das Verlegen von Wasserleitungen für Viehtränken im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und die Errichtung von Pumptränken für das Weidevieh;
- c) die Unterhaltung vorhandener Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) die geringfügige Erweiterung bestehender Leitungstrassen zur Versorgung- und Entsorgung von landwirtschaftlichen Betriebsstandorten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- e) das Verlegen geschlossener Rohre zur Durchleitung von Drainagewasser aus außerhalb des Naturschutzgebietes gelegenen Flächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;



4. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wander- und Hüteschäferei;
 - b) das zeitweise Aufstellen von mobilen Waldarbeiterschutzhütten im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
6. Gehölze oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder ihrem Bestand zu beeinträchtigen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) die Pflege von Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar eines jeden folgenden Jahres sowie die Pflege von Obstbäumen;
 - c) Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; außerhalb des Waldes im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - d) die Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
7. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt von diesem Verbot bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit diese nicht nach § 6 und § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
8. Tiere oder Pflanzen einzubringen bzw. auszusetzen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 der



Verordnung verboten ist;

- b) der fischereiwirtschaftliche Besatz nach § 7 dieser Verordnung;
 - c) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) das Verbrennen von Schnittgut und Schlagabraum im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - b) die Nutzung des Grillplatzes „Pastorenhölzchen“ in Höxter-Bruchhausen;
10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) das Laufen, Radfahren und Reiten auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen; als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind;
 - b) das Reiten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen der ortsansässigen Pferdehaltung;
 - c) das Befahren der Nethe mit nicht motorisierten Booten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;
- unberührt von diesem Verbot bleibt die Anlage von Bodeneinschlägen für die forstliche oder landwirtschaftliche Bodenerkundung, wenn diese dem in § 2 formulierten Schutzzweck, insbesondere dem Arten- und Biotopschutz, nicht zuwiderläuft;
14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm oder Silage zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;



15. Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu ändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gewässern, die mit der unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall einvernehmlich abgestimmt sind oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes erfolgen;
 - b) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen sowie deren Ersatz durch solche gleichere Leistungsfähigkeit; für erforderliche Baustelleneinrichtungen und Erdarbeiten ist das Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;
16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland- und Brachflächen oder andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker- oder Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) der Umbruch stillgelegter Ackerflächen und die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung vorübergehend nicht genutzter Grünlandflächen;
 - b) der Pflegeumbruch auf Grünland im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, sofern bodenschonendere Maßnahmen, wie z. B. die Übersaat bzw. Nachsaat, nicht geeignet sind;
2. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und markante Einzelbäume oder Baumgruppen durch Weidewiege, Maschineneinsatz sowie Bodenbearbeitung zu schädigen;
3. Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Festmist oder Gülle im Schutzgebiet zu lagern oder diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen auszubringen;
4. auf den Flächen im öffentlichen Eigentum Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Gülle auszubringen;
5. die Errichtung von Nachtpferchen für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen;
unberührt von diesem Verbot bleibt die mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmte Nachtpferchung von Schafen auf Grünland;



6. Silage- und Futtermieten erstmalig anzulegen sowie Raufutterballen außerhalb der bestehenden Futtermieten zu lagern.

Alle darüber hinaus gehenden Nutzungsbeschränkungen, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie notwendig werden können sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c Absatz 2 LG und andere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

§ 5 Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es im Wald verboten:

1. Kahlhiebe anzulegen; als Kahlhiebe gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 Hektar und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
3. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel auszubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die Bodenschutzkalkung nach Bodenuntersuchung zur Kompensation von Säureeinträgen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - b) forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern;
4. Forstwirtschaftswege und befestigte Holzlagerplätze ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

§ 6 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze zu errichten oder anzulegen;
2. Jagdkanzeln ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde neu zu errichten.



§ 7 Fischerreiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Besatzmaßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben Besatzmaßnahmen unter den in § 3 Absatz 2 Landesfischereigesetz (LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 793) genannten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Fischereibehörde;

2. die Ansitzfischerei im Oberlauf der Nethe bis zur Einmündung der Aa in Brakel von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang in der Zeit vom 1. April bis zum 31. August eines jeden Jahres.

§ 8 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;
3. alle vor Inkrafttreten der Verordnung behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die vorstehenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
4. Maßnahmen im Rahmen des Programms zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer;
5. Unterhaltungsmaßnahmen in bisheriger Art und bisherigem Umfang zum allgemeinen Betrieb der Stauanlagen im Rahmen bestehender Wasserrechte; für die über den allgemeinen Betrieb hinausgehenden Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten ist das Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;
6. die Gewährleistung der Nutzung der grundbuchlich gesicherten Wegerechte.
7. die Nutzung der Fischerhütte des Anglervereins „Nethetal“ in der Gemarkung Niesen, Flur 6, Flurstück 19 in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

§ 9 Gesetzlich geschützte Biotop

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.



§ 10 Befreiungen

Gemäß § 69 Absatz 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 Strafgesetzbuch (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 12 Aufhebung bestehender Verordnungen

- (1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 6. April 1965 (ABl. Reg. Dt. S. 347 / 348) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.
- (2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Kreise Bielefeld, Büren, Detmold, Halle, Höxter, Lemgo, Paderborn, Warburg und der Stadt Bielefeld (Naturparkbereiche des Eggegebirges und des Teutoburger Waldes) vom 27. November 1972 (ABl. Reg. Dt. S. 425-427) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.
- (3) Die Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Höxter (Südlicher Kreis Höxter) vom 17. Dezember 1984 (ABl. Reg. Dt. 1985, S. 13 / 14) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.



- (4) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sieseberg“ in der Stadt Brakel, Ortsteil Rheder, Kreis Höxter vom 29. März 1971 (ABl. Reg. Dt. S. 132 / 133) wird aufgehoben.
- (5) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reitwiesen bei Willebadessen“ in der Stadt Willebadessen, Kreis Höxter vom 2. Oktober 1987 (ABl. Reg. Dt. S. 224 / 225) wird aufgehoben.

§ 13 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 15 Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Absatz 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 03. Dezember 2003

Aktenzeichen 51.30-414

Bezirksregierung Detmold

Höhere Landschaftsbehörde

Andreas Wiebe



Naturschutzgebiet "Nethe"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Nethe" in den Städten Bad Driburg, Willebadessen, Brakel und Höxter, Kreis Höxter, vom 03. Dezember 2003

